



An
die politischen Parteien
die Dachverbände der Gemeinden, Städte und
Berggebiete
die Dachverbände der Wirtschaft
die weiteren interessierten Kreise

Bern, 26. April 2021

Verordnungsänderungen im Bereich des BFE mit Inkrafttreten am 1. Januar 2022: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) führt zu den vorgesehenen Teilrevisionen der Energieverordnung (EnV) inkl. der Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV), der Energieeffizienzverordnung (EnEV), der Energieförderungsverordnung (EnFV), der Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKSV), der Verordnung über elektrische Niederspannungserzeugnisse (NEV), der Verordnung über Geräte und Schutzsysteme zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen (VGSEB) und der Stilllegungs- und Entsorgungsfondsverordnung (SEFV) bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den weiteren interessierten Kreisen ein Vernehmlassungsverfahren durch.

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis am **13. August 2021**.

Zusammenfassungen der einzelnen Revisionen finden Sie in der Beilage.

Wir laden Sie ein, zu den Vernehmlassungsvorlagen und den Ausführungen in den erläuternden Berichten Stellung zu nehmen.

Die Vernehmlassungsunterlagen können bezogen werden über die Internetadresse:
<http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html>.

Wir sind bestrebt, die Dokumente im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) barrierefrei zu publizieren. Wir ersuchen Sie daher, Ihre Stellungnahmen, wenn möglich, elektronisch (**bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version**) innert der Vernehmlassungsfrist an folgende E-Mail-Adresse zu senden:

verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch



Im Hinblick auf allfällige Rückfragen unsererseits bitten wir Sie, die bei Ihnen zuständige Kontaktperson und deren Koordinaten anzugeben.

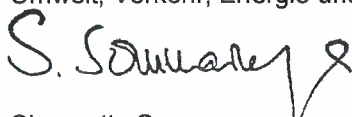
Nach Ablauf der Vernehmlassungsfrist werden die eingereichten Stellungnahmen im Internet veröffentlicht.

Für Rückfragen und allfällige Informationen stehen Ihnen folgende Kontaktpersonen zur Verfügung:

Thema	Ansprechpartner	Sektion	Telefon	E-Mail
EnV				
Zusammenschluss zum Eigenverbrauch	Wieland Hintz	Erneuerbare Energien	058 469 30 89	wieland.hintz@bfe.admin.ch
Abgrenzung Richtplanung	Bernhard Hohl	Wasserkraft	058 462 55 78	bernhard.hohl@bfe.admin.ch
nationales Interesse	Guido Federer	Wasserkraft	058 462 58 75	guido.federer@bfe.admin.ch
Zielvereinbarungen	Andreas Scheidegger	Industrie und Dienstleistungen	058 462 55 54	andreas.scheidegger@bfe.admin.ch
EnEV	Markus Bleuer	Geräte / Wettbewerbliche Ausschreibungen	058 462 69 24	markus.bleuer@bfe.admin.ch
EnFV				
Referenz-Marktpreis	Laura Antonini	Erneuerbare Energien	058 462 53 97	laura.antonini@bfe.admin.ch
Biomasse	Daniel Binggeli	Erneuerbare Energien	058 462 68 23	daniel.binggeli@bfe.admin.ch
Wasserkraft	Gianni Semadeni	Wasserkraft	058 466 34 44	gianni.semadeni@bfe.admin.ch
Photovoltaik	Wieland Hintz	Erneuerbare Energien	058 469 30 89	wieland.hintz@bfe.admin.ch
NEV und VGSEB	Sven Schelling	Elektrizitäts-, Rohrleitungs- und Wasserrecht	058 464 53 89	sven.schelling@bfe.admin.ch
SEFV	David Erni	Kernenergierecht	058 465 34 35	david.erni@bfe.admin.ch
HKSv	Zeno Schnyder	Energiemarktrecht	058 465 20 06	zeno.schnyder@bfe.admin.ch
Weiteres	Nico Häusler	Bundesrats- und Parlamentsgeschäfte	058 462 48 26	nico.haeusler@bfe.admin.ch

Für Ihre wertvolle Mitarbeit danke ich Ihnen bestens.

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK


Simonetta Sommaruga

Beilage:
Zusammenfassung der Verordnungsänderungen



Aktenzeichen: BFE-011.0-3/29

Verordnungsänderungen im Bereich des BFE mit Inkrafttreten am 1. Januar 2022

Zusammenfassungen der einzelnen Revisionen

Revision der Energieverordnung (EnV)

Wasserkraftvorhaben und kantonale Richtplanung

Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt bedürfen einer Grundlage im Richtplan (Art. 8 Abs. 2 des Raumplanungsgesetzes [RPG]). Die mit dem neuen Energiegesetz (EnG) beschlossenen Artikel 10 EnG und Artikel 8b RPG verlangen u.a. die Bezeichnung der für die Nutzung der Wasserkraft geeigneten Gewässerstrecken. Das Bundesgericht hat in diesem Zusammenhang zwei Fragen in den Raum gestellt, was zu Rechtsunsicherheit führt. Es soll nun klargestellt werden, dass zum einen Anlagen unabhängig von der Ausscheidung der geeigneten Gewässerstrecken bewilligt werden können. Und zum andern soll betont werden, dass Projekte, die keine gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt haben, keiner Grundlage im Richtplan bedürfen.

Nationales Interesse

Das Bundesgericht verlangt im Urteil zur Vergrößerung des Grimselsees, dass – anders als bisher angenommen – bei schwerwiegenden Beeinträchtigungen eines Inventargebiets nicht nur die Gesamtproduktion über dem Schwellenwert sein muss, sondern auch die Erweiterung selbst zu einer massgeblichen Vergrößerung der Leistung/Produktion oder aber des Stauvolumens führen muss. Um die dadurch entstandene Rechtsunsicherheit zu klären, soll klargestellt werden, was eine massgebliche Vergrößerung ist. Zudem wird auch für Erneuerungen verdeutlicht, wann sie im nationalen Interesse sind. Schliesslich soll neu ein Schwellenwert für Speicherkraftwerke eingeführt werden.

Rückerstattung Netzzuschlag

Es soll klargestellt werden, dass alle Massnahmen, welche *über ihre Lebensdauer* wirtschaftlich sind, in die für die Rückerstattung des Netzzuschlags verwendeten Zielvereinbarungen aufgenommen werden müssen. In der heutigen Praxis wird auf die jeweiligen Amortisationsdauern abgestellt. Nach der Revision dürften mehr Massnahmen als heute Eingang in die Zielvereinbarungen finden, was eine grössere Steigerung der Energieeffizienz mit sich bringt.

Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV)

Es soll klargestellt werden, dass im Fall sogenannter «Contracting-Lösungen», bei denen der Contractor (auch) die Finanzierung der Produktionsanlage verantwortet, die effektiv anfallenden Fremdfinanzierungskosten an die Teilnehmer des ZEV weiterverrechnet werden können. Weiter soll klargestellt werden, dass alle ZEV (nicht nur diejenigen mit Mietern oder Pächtern) gegenüber dem Verteilnetzbetreiber einen Vertreter benennen müssen.





Aktenzeichen: BFE-011.0-3/29

Revision der Energieeffizienzverordnung (EnEV)

Im Bereich Elektrogeräte sollen in den Anhängen der Verordnung verschiedene Korrekturen, Präzisierungen und Ergänzungen von EU-Verordnungen, welche die Schweiz mit der Revision per 15. Mai 2020 bereits übernommen hat, ins Schweizer Recht übernommen werden. Die Änderungen haben keine wesentlichen Auswirkungen auf die Marktteilnehmer.

Revision der Energieförderungsverordnung (EnFV)

Einmalvergütung für Photovoltaikanlagen

Die Grundbeiträge sollen halbiert werden. Der Leistungsbeitrag ab 100 kW soll um 20 Franken auf 270 Franken pro kW gesenkt werden.

KEV für Biomasse-, Kleinwasserkraft- und Windenergieanlagen

Der Referenz-Marktpreis soll für Anlagen mit einer Lastgangmessung neu auf Basis des Monatsdurchschnitts anstatt des Quartalsdurchschnitts berechnet werden.

Investitionsbeiträge Kleinwasserkraft

Neu soll auch der Komplettersatz einer Anlage (als Erweiterung oder Erneuerung) gefördert werden können.

Kehrichtverbrennungsanlagen

Die energetischen Mindestanforderungen sollen aufgrund einer Anpassung der Abfallverordnung (VVEA) um 0,25 erhöht und ein Investitionsbeitrag nur gewährt werden, wenn die Anlage eine energetische Nettoeffizienz von mindestens 0,9 aufweist.

Holzwerkwerke

Anlagen, die gleichzeitig mit dem Bau ihren Wärmeabsatz erschliessen oder erweitern, können die energetischen Mindestanforderungen im Zeitpunkt der definitiven Verfügung nicht erfüllen. Daher sollen sie anhand von Unterlagen glaubhaft machen, dass sie diese Anforderungen zeitnah erfüllen können, was anschliessend durch das BFE überprüft wird.

Revision der Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKSV)

Grundsätzlich ist die von der HKSV verlangte Beglaubigung der Angaben einer Produktionsanlage den sog. Auditorinnen vorbehalten. Eine Ausnahme gilt für Anlagen mit einer wechselstromseitigen Nennleistung von höchstens 30 kVA. Bei diesen darf auch die Betreiberin der Messstelle oder ein zugelassener Niederspannungskontrolleur die Beglaubigung vornehmen, was den Prozess vereinfacht. Neu soll dies nur noch bei Photovoltaikanlagen möglich sein, dafür aber bis hin zu einer Leistung von weniger als 100 kW.



Aktenzeichen: BFE-011.0-3/29

Revisionen der Verordnung über elektrische Niederspannungserzeugnisse (NEV) und der Verordnung über Geräte und Schutzsysteme zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen (VGSEB)

Um die Kompatibilität mit dem EU-Recht zu erhalten, sollen insbesondere die Begriffe und Pflichten der Wirtschaftsakteure zur Sicherheit von elektrischen Niederspannungserzeugnissen bzw. von Geräten und Schutzsystemen zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen angepasst werden.

Revision der Stilllegungs- und Entsorgungsfondsverordnung (SEFV)

Es sollen in erster Linie die Feststellungen des Bundesgerichtsurteils vom 6. Februar 2020 nachvollzogen werden, indem die gesetzeswidrigen Zuständigkeiten des UVEK gestrichen und die Verweise auf diese angepasst werden. Weitere Anpassungen:

- Es soll ausdrücklich festgehalten werden, dass das Kostenkomitee der Fonds einen Überprüfungsbericht betreffend die Kostenstudien zuhanden der Kommission erstellt. Neu soll die Kommission das UVEK um eine Stellungnahme zu den Kostenstudien und diesen Überprüfungsbericht ersuchen, bevor sie die voraussichtliche Höhe der Stilllegungs- und Entsorgungskosten festlegt.
- Die bisherige Praxis zur Berechnung der Rückstellungen für die Entsorgungskosten vor der endgültigen Ausserbetriebnahme sollen neu ausdrücklich und damit verbindlich festgeschrieben werden.
- Die organisatorischen Bestimmungen wurden aus Gründen der Übersichtlichkeit und Klarheit grundlegend überarbeitet.
- Die Mitglieder der Kommission, des Kommissionsausschusses und der Komitees sollen ausdrücklich dazu verpflichtet werden, im Falle der Ermessensausübung im Rahmen ihrer Tätigkeit anzustreben, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit keine ungedeckten Stilllegungs- und Entsorgungskosten verbleiben werden.